

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 373/2020
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wiesenhöfer, Michael	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	16	24.11.2020
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~26~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	26	12.01.2021

Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich

Hier: Satzungsänderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 03.03.02

Haushaltsjahr 2020 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005 , zuletzt geändert mit Datum vom 05.07.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 GV. NW. S. 916), in Kraft getreten am 1. November 2020 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Mettmann im Rahmen der Befugnisübertragung durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (vom 05.07.2005, zuletzt geändert am 05.07.2016) – Elternbeiträge, Ermäßigungen- wird um einen neuen, zusätzlichen Absatz 5 ergänzt:

(5) In Anlehnung an Punkt 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr.2) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erhebung der Entgelte für die Betreuung im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

§ 2

§ 6 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (vom 05.07.2005, zuletzt geändert am 05.07.2016) –Inkrafttreten- erhält folgenden Wortlaut:

Die Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt für den Bereich Staatszuweisungen (Offene Ganztagschule und Nachschulische Betreuung) wurde festgestellt, dass die zurzeit praktizierte Regelung über die faktische Erhebung von Beiträgen für die „Nachschulische Betreuung – bis 14.00 Uhr“ durch die Träger der Maßnahmen nicht rechtens ist, da eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage fehle. Da lediglich die Zuständigkeit zum Vollzug geändert wird, an den jeweiligen Beiträgen aber keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, ergeben sich auch keine haushaltsrechtlichen Konsequenzen.

Die Anmerkung/Prüfhinweis der GPA kann nur mit einer entsprechenden Satzungsänderung geheilt werden.

Gez. Paas